

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Den politischen Islam als Gefahr für unsere freiheitliche Demokratie jetzt wirksam bekämpfen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Ein Viertel der Menschen in Deutschland hat mittlerweile einen Migrationshintergrund. Die kulturelle Vielfalt, die dies mit sich bringt, kann ein Gewinn für uns alle sein, wenn sie friedlich und auf dem Boden der deutschen Rechtsordnung, insbesondere des Grundgesetzes, verläuft. Die Einwanderung aus unterschiedlichsten Kulturkreisen führt aber auch zu Spannungen und Herausforderungen, die unser Land früher so nicht kannte und auf die unser Rechtssystem oftmals noch keine angemessenen Antworten gefunden hat.

Aktuell wird Deutschland mit Entwicklungen konfrontiert, auf die unser Rechtsstaat schnellstmöglich eine deutliche Antwort finden muss. Insbesondere in den vergangenen Wochen kam es zu Zusammenkünften und Aufzügen, bei denen die Abschaffung unserer freiheitlichen Demokratie zugunsten eines islamischen Kalifats und der Einführung der Scharia gefordert wurde. Die Aufzüge haben im Vergleich zur Vergangenheit ein neues Ausmaß und eine neue Schärfe angenommen. Forderungen nach einem islamistischen Terrorstaat sind zwar anders als in anderen europäischen Ländern in Deutschland bislang nicht strafbar, aber auch aus Sicht von Mitgliedern der Bundesregierung nicht von der verfassungsrechtlich geschützten Meinungsfreiheit geschützt. Die Stadt Hamburg, in der sich auch das Islamische Zentrum befindet, hat sich dabei als Fokuspunkt dieser Zusammenkünfte erwiesen.

Bereits seit den Angriffen der Hamas am 7. Oktober 2023 ist aber in ganz Deutschland eine immer aggressivere, politisch motivierte Demonstrationskultur zu beobachten. Aufrufe zu Gewalt, Gewaltverherrlichung, antisemitische Hetze und Forderungen nach der Errichtung eines Kalifats und der Einführung der Scharia als Rechtssystem in Deutschland sind dabei keine Seltenheit. Die Tendenzen einer solchen Entwicklung zeichneten sich aber schon weit vor dem 7. Oktober 2023 ab.

Im Zusammenhang mit diesen Demonstrationen sind vernetzte Gruppierungen von häufig gut ausgebildeten jungen Männern an die Öffentlichkeit getreten, die in der Regel in Deutschland geboren sind und die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. Durch Nutzung der sozialen Medien gelingt es ihnen, Jugendliche in Deutschland für den politischen Islam zu gewinnen und von der Idee eines islamischen Gottesstaates in Deutschland zu überzeugen. Bereits am Beispiel von „Samidoun“, dessen Homepage und Social-Media-Kanäle noch lange nach dem Verbot zugänglich waren, hat sich gezeigt, dass der deutsche Staat gerade im digitalen Bereich deutlich zu langsam agiert

und nicht ausreichend in der Lage ist, radikale Tendenzen in den sozialen Netzwerken zu verhindern.

Hinzukommt die Unterstützung ausländischer Staaten, die ihre Religion zur illegitimen Beeinflussung in Deutschland lebender Muslime nutzen. Besonders hervorzuheben ist dabei das Islamische Zentrum Hamburg, das bereits seit Jahren als verlängerter Arm des iranischen Regimes in Deutschland gilt. Geschlossen wurde es jedoch trotz mehrfacher Ankündigungen der Bundesinnenministerin und einer umfangreichen Razzia nach den Ereignissen des 7. Oktober noch immer nicht.

In Deutschland halten sich zudem rund 1.680 Personen auf, die von den Sicherheitsbehörden dem islamistisch-terroristischen Personenpotenzial zugeordnet werden. Davon besitzen etwa 820 Personen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Der Bundesregierung sind für 2023 aber nur acht Abschiebungen von islamistischen Gefährdern in ihre Heimatländer bekannt (BT-Drs. 20/11243). Zugleich ist die unerlaubte Migration nach Deutschland – trotz ausgeweiteter Grenzkontrollen – weiterhin auf einem Höchststand, die ersten sechs der Hauptherkunftsländer sind ausnahmslos islamische Staaten (Syrien, Afghanistan, Türkei, Irak, Iran, Somalia; vgl. BAMF-Aktuelle Zahlen für März 2024). Deutschland muss daher Antworten nicht nur darauf finden, wie die illegale Einwanderung beschränkt wird, sondern auch, wie ausländische Extremisten aus Deutschland herausgebracht werden können. Die Frage stellt sich besonders dringend bei den Ausreisepflichtigen, die derzeit nicht abgeschoben werden können. Auch die Möglichkeiten, islamistische Extremisten mit mehreren Staatsbürgerschaften auszubürgern, müssen sehr viel stärker als bisher genutzt werden.

Kritische Stimmen, die bereits seit Jahren vor einer sich ausbreitenden Radikalisierung in Deutschland lebender Muslime warnten und warnen, wurden von der Bundesregierung systematisch ausgegrenzt. Anstatt den Expertenkreis Politischer Islamismus im Bundesinnenministerium weiterzuführen, hat Ministerin Faeser ihre einseitige Interessenpolitik durch selektive Einbeziehung islamischer Interessensverbände in den sog. Bericht Muslimfeindlichkeit münden lassen, bei dem sämtliche Kritik an den aktuellen Entwicklungen unreflektiert als Muslimfeindlichkeit abgetan und bundesweite Akteure teils namentlich diffamiert wurden. Es ist zu begrüßen, dass die Unrechtmäßigkeit dieses Vorgehens unterdessen gerichtlich festgestellt wurde. An der Dramatik der aktuellen Entwicklungen und Machtdemonstrationen ändert dies jedoch nichts.

Auch im Bereich der Bekämpfung der finanziellen Unterstützung terroristischer und extremistischer Bestrebungen bleibt Deutschland weit hinter seinen Möglichkeiten zurück. Trotz der Ankündigung der Innenministerin im Februar 2024, einen Gesetzentwurf zur Verfolgung und Unterbindung extremistischer Finanzströme vorzulegen, der neben dem stets in den Fokus gestellten Rechtsextremismus insbesondere die Bekämpfung des politischen Islam und Islamismus erheblich vereinfachen würde, liegt bis heute kein entsprechender Gesetzentwurf vor.

Mit Ankündigungen und Lippenbekenntnissen ist es nicht getan. Wir müssen jetzt handeln und demokratiefeindlichen Tendenzen auch von islamistischer Seite mit einer starken Antwort des Rechtsstaates entgegentreten zu können.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel daher auf,
 1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach
 - a. sich jemand strafbar macht, der öffentlich zur Abschaffung der freiheitlich demokratischen Grundordnung aufruft, z.B. im Wege der Forderung eines islamistischen Gottesstaates;
 - b. jemand, der eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt, die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, wenn er öffentlich zur Abschaffung der freiheitlich demokratischen Grundordnung aufruft, z.B. im Wege der Forderung eines islamistischen Gottesstaates;

- c. ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse oder eine neue Regelung zu einer zwingenden Regelausweisung eingeführt wird, wenn jemand öffentlich zur Abschaffung der freiheitlich demokratischen Grundordnung aufruft, z.B. im Wege der Forderung eines islamistischen Gottesstaates;
 - d. die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu versagen ist, wenn jemand öffentlich zur Abschaffung der freiheitlich demokratischen Grundordnung aufruft, z.B. im Wege der Forderung eines islamistischen Gottesstaates;
 - e. wonach jemand im Asylbewerberleistungsgesetz und im Sozialrecht keinen Leistungsanspruch mehr hat, wenn er öffentlich zur Abschaffung der freiheitlich demokratischen Grundordnung aufruft, z.B. im Wege der Forderung eines islamistischen Gottesstaates;
2. Vereine und Organisationen, die in Deutschland ein islamistisches System errichten möchten, systematisch zu verbieten und deren Betätigung zu unterbinden;
 3. das Islamische Zentrum Hamburg umgehend zu schließen und damit die interfraktionelle Entschließung des Deutschen Bundestages (Drs. 20/8736) endlich umzusetzen;
 4. unverzüglich einen interministeriellen Aktionsplan zu erarbeiten und schnellstmöglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um der Radikalisierung vor allem von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden im digitalen Bereich entgegenzuwirken;
 5. unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Verhinderung des Missbrauchs des deutschen Finanzsystems und der deutschen Wirtschaft zur Finanzierung von Terrorismus und Extremismus vorzulegen, in dem unter anderem
 - a. das Bundeskriminalamt ermächtigt wird, über die internationalen Terrorlisten hinaus eigene Listen über terroristische Organisationen und deren Unterstützer zu erstellen, die von den geldwäscherechtlich Verpflichteten bei der Durchführung der Sorgfaltspflichten berücksichtigt werden müssen;
 - b. der Straftatbestand der Terrorismusfinanzierung ausgeweitet wird, damit dieser grundsätzlich jegliche vorsätzliche Finanzierung von terroristischen Vereinigungen und Zwecken, unabhängig vom Wissen oder der Absicht in Bezug auf konkrete Straftaten, umfasst;
 - c. für das Bundesamt für Verfassungsschutz auch im Zusammenhang mit der Finanzierung von Extremismus die Möglichkeit geschaffen wird, Auskunftersuchen bei der FIU zu stellen;
 6. einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach
 - a. die Mitglieder von Vorständen, Beiräten und sonstigen Gremien religiöser Vereinigungen nicht direkt oder indirekt ausländischen Staaten oder Behörden unterstehen dürfen;
 - b. ausländische Staaten und Behörden keine direkte oder indirekte Leitungs-, Steuerungs- und Kontrollbefugnisse in den Gremien von religiösen Vereinigungen in Deutschland ausüben dürfen;
 - c. direkte oder indirekte Finanzierung durch ausländische Staaten und Behörden zugunsten von religiösen Vereinigungen in Deutschland verboten wird (mit Ausnahme der Staaten der Europäischen Union, Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz, des Heiligen Stuhls und der in § 41 Absatz 1 AufenthV genannten Staaten);
 - d. eine Offenlegungspflicht von ausländischen Spenden ab 10.000 Euro für religiöse Zwecke oder für religiöse Vereinigungen in Deutschland besteht;

7. Einrichtungen von religiösen Vereinigungen, die direkte oder indirekte staatliche Einflussnahmen aus dem Ausland zulassen oder unterstützen, nach einer Verwarnung zu schließen,
8. religiösen Vereinigungen, die vom Verfassungsschutz des Bundes oder eines Landes beobachtet werden, die Gemeinnützigkeit abzuerkennen;
9. einen Aktionsplan Politischer Islamismus, vergleichbar zum Aktionsplan Rechtsextremismus, aufzustellen und diesen im zweiten Schritt zu einem Bund-Länder-Aktionsplan zu entwickeln. Darin sollen konkrete Maßnahmen der Islamismusbekämpfung und die konkreten Umsetzungsschritte und Zeithorizonte festgehalten werden;
10. eine multidisziplinäre Dokumentationsstelle Politischer Islamismus nach österreichischem Vorbild zu schaffen, die eigene Studien und Forschungsvorhaben durchführt, Politik und Öffentlichkeit informiert und Materialien für Schulen und öffentliche Institutionen erarbeitet. In die Arbeit der Dokumentationsstelle sind auch Praktiker aus Bildungs-, Präventions- und Integrationsarbeit einzubeziehen;
11. den Expertenkreis „Politischer Islamismus“ im Bundesministerium des Innern und für Heimat wieder einzusetzen, die Arbeit fortzusetzen und die dort erarbeiteten Empfehlungen zu berücksichtigen;
12. jegliche Bundesförderung von und jegliche Kooperation mit islamistischen Akteuren oder deren Dachverbänden und Partnern umgehend einzustellen; das gilt auch für die Förderung von Lehrstühlen, Stiftungen und Nichtregierungsorganisationen. Gefördert werden dürfen nur Institutionen, die nicht in Verfassungsschutzberichten erwähnt werden und die sich zur erweiterten IHRA-Antisemitismusdefinition bekennen;
13. Moscheegemeinden, in denen islamistische Haltungen, Hassbotschaften, Terrorverherrlichung, Antisemitismus oder die Billigung von Straftaten gepredigt werden, nach einer Verwarnung zu schließen;
14. Islamismusprävention im Rahmen des Programms „Demokratie leben!“ und weiterer Bundesprogramme zu einem Förderschwerpunkt zu machen und dabei ein Bekenntnis der Träger zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und zur erweiterten IHRA-Definition abzuverlangen, sowie die derzeitigen Projekte zu evaluieren, inwieweit sie tatsächlich der Islamismusprävention dienen.

Berlin, den 14. Mai 2024

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.